

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 19.Dezember 1997, Zahl: 813-1/1997, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und die Abfallbewirtschaftung geregelt wird

Änderung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 26.08.2005, Zahl: 813-1/2005, (§ 4 (Sonderbereich))

Gemäß § 31 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO), LGBl.Nr.34/1994, in der Fassung LGBl.Nr. 89/1996, wird verordnet:

## - A b f u h r o r d n u n g -

### § 1 – Allgemeines

(1) Die Marktgemeinde Millstatt ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Spittal an der Drau und sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll und richtet zu diesem Zwecke eine Müllabfuhr ein.

(2) Der Abfallwirtschaftsverband Spittal an der Drau hat im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung LGBl.Nr.34/1994 i.d.g.F. und im Falle einer Anordnung oder Verordnung im Rahmen des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl.Nr.325/1990 für die Sammlung und Abfuhr der von den üblichen Abfällen getrennten Entsorgung zuzuführenden Altstoffe zu sorgen.

(3) Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen Problemstoffe und gefährliche Abfälle sowie solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

### § 2 – Begriffsbestimmungen

Allgemeines:

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Als Abfälle im Sinne der Verordnung gelten Hausmüll und Sperrmüll.

1) Als **Hausmüll** gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die in einem Haushalt üblicherweise anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie in ihrer Masse und Zusammensetzung mit den Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind und ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsystem möglich ist (Systemmüll).

2) Als **Sperrmüll** gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist. Als Sperrmüll gelten ebenso die in Anstalten, Gewerbe- und Industriebetrieben und an sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Abfälle dieser Art und Menge.

### § 3 – Abholbereich

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

(3) Der Sperrmüll ist zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (Altstoffzentrum) zu bringen. Für die Sortierung, Verwertung und Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet.

(4) Der anfallende Sperrmüll wird im Bedarfsfall über Anforderung gegen Kostenersatz abgeführt.

#### § 4 – Sonderbereich

(2) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst folgende Liegenschaften :

Ortschaft	Orientierungsnummern	Sammelplätze
Dellach	Dellach 11, 12, 13, 28, 46, 47, 49, 56, 82, 97	Abzweigung Bundesstraße
Görtschach Grantsch	Görtschach 25 Grantsch 6, 33	Abzweigung Obermillstätter Landesstraße Abzweigung Ortschaftsweg nördlich Haus Lammersdorf 43
Lammersdorf	Lammersdorf 19, 28, 29 Lammersdorf 53	nächst dem Haus Grantsch 3 Abzweigung vom Ortschaftsweg Richtung Görtschach
Laubendorf Matzelsdorf	Lammersdorf 6, 7, 27, 37, 40, 44, 46, 47, 49, 60, 61, 71 Laubendorf 25, 36, 38, 44, 45, 48, 54 Matzelsdorf 20, 22, 60	nächst der Brücke über den Lammersdorfer Bach beim Haus vlg.Burgstaller in Laubendorf 1 Abzweigung vom Ortschaftsweg Matzelsdorf-Süd
Obermillstatt	Matzelsdorf 23, 25, 26 Obermillstatt 34, 39, 48, 51, 52, 53, 56	nächst dem Haus Matzelsdorf 6 Nähe Haus Obermillstatt 41
Pesenthein Sappl	Obermillstatt 57 Pesenthein 41 Sappl 1, 21 Sappl 6 Sappl 23, 24, 72 Sappl 79	Wegabzweigung Schluchtbrücke Verbindungsweg Nähe Haus Pesenthein 1 nächst dem Haus Sappl 2 nächst dem Haus Sappl 58 Abzweigung Almstraße Sappl Abzweigung Landesstraße
Schwaigerschaft	Schwaigerschaft 2, 3, 4, 10, 12, 13, 14, 17, 20, 21	beim Haus vlg.Zgurnig, Öttern 5
Tschierweg	Tschierweg 17, 70 Tschierweg 23	Abzweigung Ortschaftsweg nach Öttern beim Haus vlg.Zgurnig, Öttern 5
Millstatt	Steinschichtweg 97	Verbindungsweg Nähe Haus Steinschichtweg 145

Der Sonderbereich ist in der Anlage (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde dafür ausgegebenen Müllsäcken spätestens am Vorabend des Entsorgungstages zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu bringen.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten Terminen zu einem zentralen Sperrmüllsammelplatz (Altstoffzentrum) zu bringen.

#### § 5 – Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 13 Abs.2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen, als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze im Bereich der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

## § 6 – Müllbehälter

(1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich und im Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalles eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude von mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum, darf nicht unterschritten werden.

(2) a) Als Müllbehälter sind zu verwenden:

* Müllsäcke mit einem Fassungsraum von .....	60 l
* Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von .....	80 l
* Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von .....	120 l
* Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von .....	240 l
* Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von .....	1.100 l

b) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 8 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

c) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall in den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei

\* bis zu 10 Mitarbeiter mit ..... 120 l Abfall pro Woche

\* mehr als 10 Mitarbeiter mit ..... 240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die auf eigene Kosten im Wege der Gemeinde anzuschaffenden Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs.1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl der Müllsäcke pro Jahr aus Abs.1 ergibt.

5) Bescheide im Sinne des § 17 Abs.3 der Kärntner Abfallordnung 1988 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 31 Abs.3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

## § 7 – Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Das Einbringung von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs.2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 101 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 1994 i.d.g.F.

(2) Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

### **§ 8 – Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszu-schreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benützung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtun- gen zur Entsorgung von Abfällen und Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) sind in einer eigenen Gebührenverordnung nach §§ 89 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausge-schrieben.

(3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszu-schreiben.

### **§ 9 – Wirksamkeit**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Die Änderung des § 4 (Sonderbereich) des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt vom 26. August 2005, Zahl 813-1/2005, wird mit Ablauf der Kundmachungsfrist rechtswirksam.

### **§ 10 – Außerkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Markt-gemeinde Millstatt vom 7. April 1995, Zahl: 813-1/1995, außer Kraft.

Millstatt, am 26. August 2005

Der Bürgermeister :

(Josef Pleikner)

Angeschlagen am: 30.08.2005  
Abgenommen am: 13.09.2005